

Einleitung.

Über die Rubrische Tafel hat Hugo¹⁾ geurteilt: „Jetzt haben wir nur einen Theil davon, höchstens den fünften: denn daß drey ähnliche Tafeln vorhergingen, und wenigstens noch eine folgte, ist augenscheinlich. Aber selbst so, glaube ich nicht zuviel zu sagen, und nicht in die gewöhnlichen Übertreibungen der Herausgeber zu verfallen, wenn ich behaupte, daß dieses Fragment in juristischer Rücksicht für das *ius civile*, um welches es dem Juristen doch am meisten zu thun sein muß, eines der allerwichtigsten und wohl gar geradezu die Krone von allen bisher entdeckten alten Denkmälern ist usw.“

Dieses, vor mehr denn hundert Jahren abgegebene Werturteil ist, unbeschadet des staatsrechtlichen Gehaltes der „*regina inscriptionum*“ und der Hispanischen Tafeln, auch heute kaum modifiziert. „Keine bloße zerstreute Redeteile, sondern das große Bruchstück eines römischen Gesetzes in aller Eigentümlichkeit seiner Fassung und mit aller Technik seiner Jurisprudenz enthält die Rubrische Untergerichtsordnung,“ sagt BRINZ (Krit. Vierteljahrschrift II, 474).

Auch hat die Wissenschaft seit mehr als einem Jahrhundert sich dieser Tafel annehmen können; große Namen der historischen Schule von dem Begründer an sind mit ihr verknüpft. HUGO hat ihr einen Kommentar gewidmet¹⁾, SAVIGNY hat auch an ihr seine Ansicht über die Munizipalverfassung²⁾ und das Schulwesen³⁾ gebildet, und im ersteren Punkte PUCHTA⁴⁾ Meinung einen verbessernden Einfluß auf die eigene zugestanden⁵⁾, MOMMSEN stellte das Rubrische Fragment (samt dem Atestinischen)

¹⁾ *Civilistisches Magazin*, 2. Bd. 3. Aufl. 1812 S. 431 ff. — Die abgedruckte Stelle S. 468.

²⁾ *Vermischte Schriften* III. S. 319.

³⁾ *Ebenda* II. S. 430 ff.

⁴⁾ PUCHTA, *Kleine Schriften* S. 518 ff.

⁵⁾ SAVIGNY, *V. S. III. S. 377 ff.*